

Taxireglement 1. Juli 1990	Fassung vom 12. Mai 2015, 1. Lesung GGR (rot = Ergänzungen GPK)	Kommentar SUS (rot = Ergänzungen GPK)
A. Allgemeine Bestimmungen		
	<p style="text-align: center;">§ 1 Zweck</p> <p>¹ Dieses Reglement regelt die Benützung der Taxistandplätze auf dem Gemeindegebiet der Stadt Zug.</p> <p>² Mit diesem Reglement wird der Stadtrat ermächtigt, eine Tarifordnung für die in der Stadt Zug angebotenen Taxidienstleistungen zu erlassen.</p> <p>³ Mit diesem Reglement werden folgende Ziele angestrebt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Gewährleisten der Qualität bei Standplatz-taxis, b) Gewährleisten eines geregelten Betriebes der bei den Taxistandplätzen, c) transparente und marktgerechte Preisgestaltung. <i>d) Gewährleisten eines 24-Stunden Services</i> 	<p>Neu</p> <p>GPK 26.10.2015: beschlossen</p> <p>GPK 26.10.2015: beschlossen</p> <p>GPK 26.10.2015: beschlossen</p> <p>Erg. GPK 26.10.2015: beschlossen</p>

<p style="text-align: center;">§ 1 <i>Begriff</i></p> <p>Als Taxi im Sinne des vorliegenden Reglements gilt ein Personenwagen, der zum gewerbmässigen Personentransport ohne feste Route und Fahrplan verwendet wird und dessen Fahrten auf Abruf erfolgen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Begriffe</p> <p>¹ Taxihalterinnen oder Taxihalter sind natürliche oder juristische Personen, die einen Taxibetrieb führen.</p> <p>² Taxifahrerinnen und Taxifahrer führen gewerbmässig Taxifahrzeuge zum Personentransport, sei es als Haupt- oder Nebenerwerb, als Selbständigerwerbende oder Arbeitnehmende.</p> <p>³ Als Taxifahrzeug (Taxi) im Sinne dieses Reglements gelten Personenwagen mit einer Taxikennlampe für den gewerbmässigen Personentransport ohne feste Routen und ohne Fahrplan.</p> <p>⁴ Städtische Taxistandplätze sind für Taxis reservierte Parkplätze auf öffentlichem Grund oder auf Grundstücken, die von der Stadt Zug bewirtschaftet werden und die entsprechend gekennzeichnet sind.</p> <p>⁵ Taxis, die berechtigt sind, die städtischen Standplätze zu benützen, werden Standplatztaxis genannt.</p>	<p>§ 1 wird zu § 2</p> <p>Neu werden alle wesentlichen Begriffe erklärt.</p> <p>GPK 26.10.2015: beschlossen</p>
---	--	---

<p style="text-align: center;">§ 2 <i>Bewilligungspflicht</i></p> <p>Wer einen Taxibetrieb führen will, bedarf einer Bewilligung des Stadtrates.</p>		<p>Bewilligungspflicht entfällt weil:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Marktzugangsvorschriften gleichwertig zu betrachten sind – Ortsansässige und auswärtige Taxihalter und Taxifahrer gleich zu behandeln sind – Ausweise (soweit vorhanden) gegenseitig anzuerkennen sind – Besondere Vorschriften für Standplatztaxis sind zulässig
<p style="text-align: center;">§ 3 <i>Bewilligungsarten</i></p> <p>Es werden folgende Betriebsbewilligungen erteilt:</p> <p>A-Bewilligung</p> <p>Die Betriebsbewilligung A berechtigt den Inhaber, einen Taxibetrieb zu führen und eine bestimmte Anzahl von Taxis auf städtischen Standplätzen aufzustellen, um Taxifahrten anzubieten</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Taxi-Standplatzbewilligung</p> <p>¹ Wer zur Ausübung des Taxigewerbes die städtischen Taxistandplätze benützen will, bedarf einer Taxi-Standplatzbewilligung der Stadt Zug.</p>	<p>GPK 26.10.2015: beschlossen</p> <p>Die A-Bewilligung wird durch die Standplatzbewilligung (jeweils gültig für 1 Jahr) ersetzt. Der Stadtrat kann die Standplatzbewilligungen bei Bedarf kontingentieren.</p>

<p>B-Bewilligung</p> <p>¹ Die Betriebsbewilligung B berechtigt den Inhaber, einen Taxibetrieb zu führen, aber ohne Fahrzeuge auf städtischen Standplätzen aufzustellen.</p> <p>² Die Betriebsbewilligungen können mit sachbezogenen Bedingungen und Auflagen verknüpft werden.</p> <p>³ Der Inhaber einer A- oder B-Bewilligung gilt als Taxihalter im Sinne dieses Reglementes.</p>	<p>² Die Taxi-Standplatzbewilligung berechtigt die Inhaberin oder den Inhaber, die städtischen Standplätze mit einer bestimmten Anzahl von Taxis zu belegen. auf städtischen Standplätzen aufzustellen.</p> <p>³ Der Stadtrat kann die Kompetenz zur Vergabe von Taxi-Standplatzbewilligungen an das Polizeiamt delegieren.</p>	<p>Erg. GPK 26.10.2015: beschlossen Die B-Bewilligung widerspricht den Anforderungen des Binnenmarktgesetzes und wird ersatzlos gestrichen.</p> <p>GPK 26.10.2015: beschlossen</p>
<p>B. Gemeinsame Bestimmungen</p>		
<p>I. Taxihalter</p>		
<p style="text-align: center;">§ 4 <i>Anforderungen</i></p> <p>¹ Voraussetzungen für die Erteilung einer Betriebsbewilligung sind:</p> <p>a) Handlungsfähigkeit und guter Leumund;</p> <p>b) Nachweis über den erforderlichen privaten Raum zur Unterbringung der Fahrzeuge;</p> <p>c) Fähigkeit, den Betrieb ordnungsgemäss zu führen.</p> <p>² Inhaber von A-Bewilligungen müssen in der Gemeinde Zug ihren Geschäftssitz haben und, allein oder zusammen mit anderen Taxihaltern, Gewähr bieten für einen 24 stündigen Fahrdienst.</p> <p>³ Wird die Bewilligung von einer juristischen Person angebeht, müssen die persönlichen Voraussetzungen durch den verantwortlichen Geschäftsführer erfüllt sein.</p>		<p>Abs. 1: entfällt durch Verzicht auf A-/B-Bewilligungen</p> <p>Abs. 2: entfällt, widerspricht den Marktzu- gangsvorschriften (Binnenmarktgesetz)</p>

<p style="text-align: center;">§ 5 <i>Dauer der Bewilligung</i></p> <p>¹ Die Bewilligung wird auf Gesuch hin für die Dauer von 4 Jahren (Legislaturperiode) erteilt, wobei die erstmalige Bewilligung für den Rest der Periode erteilt wird, falls die Bewilligungsdauer nicht mit der vierjährigen Periode übereinstimmt. Sie ist persönlich und nicht übertragbar.</p> <p>² Der Gesuchsteller hat die Voraussetzungen gemäss § 4 mit Unterlagen nachzuweisen. Bei Erneuerung einer bestehenden Bewilligung kann die Stadtpolizei auf das Einreichen der Unterlagen verzichten.</p>		Entfällt
<p style="text-align: center;">§ 6 <i>Gebühren</i></p> <p>Die Gebühren für die Bewilligung der eingesetzten Fahrzeuge und der auf öffentlichem Grund zugeteilten Standplätze werden vom Stadtrat festgelegt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Benützungsgebühren</p> <p>¹ Der Stadtrat legt die Gebühren für die Benützung der städtischen Standplätze fest.</p> <p>² Grundlagen für die Gebührenbemessung bilden das Kostendeckungs- sowie das Äquivalenzprinzip.</p> <p>³ Der Stadtrat kann über die Gebühren Anreize schaffen.</p>	<p>GPK 26.10.2015: beschlossen Gebühren werden nur für die Benützung der städtischen Standplätze fällig.</p> <p>GPK 01.02.2016: beschlossen</p> <p>Erg. GPK: Gebührenreduktion für 24 Stunden Service, umweltfreundliche Fahrzeuge etc. prüfen</p>

<p style="text-align: center;">§ 7 <i>Tarifordnung</i></p> <p>Der Stadtrat kann nach Anhören der Taxihalter eine Tarifordnung für Fahrpreise, Wartezeit-Taxen und besondere Dienstleistungen erlassen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Tarif</p> <p>Der Stadtrat kann erlässt nach Anhören der Taxihalterinnen und Taxihalter einen Tarif im Sinne einer Preisobergrenze erlassen über Fahrpreise, Wartezeit-Taxen und Preise für besondere Dienstleistungen.</p>	<p>Erg. GPK 26.10.2015: beschlossen Der Stadtrat kann nur mit einer Preisobergrenze eingreifen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 <i>Taxihalter</i></p> <p>Der Taxihalter hat die Taxichauffeure über ihre Rechte und Pflichten zu informieren; er ist für die vorschriftsgemässe Berufsausübung seiner Chauffeure verantwortlich.</p>		<p>Entfällt</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 <i>Entzug der Bewilligung</i></p> <p>¹Die Betriebsbewilligung kann vom Stadtrat entzogen werden:</p> <p>a) bei nachträglichem Wegfall der Voraussetzungen gemäss § 4;</p> <p>b) bei schweren oder wiederholten Verstössen gegen die Taxi- oder Verkehrsvorschriften.</p> <p>²Dem Entzug hat in der Regel eine Verwarnung vorauszugehen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Verbot der Benützung der Taxistandplätze</p> <p>¹ Der Stadtrat kann Taxihalterinnen oder Taxihaltern und Taxifahrerinnen oder Taxifahrern verbieten, Taxidienstleistungen ab den städtischen Taxistandplätzen anzubieten oder auszuführen, wenn sie</p> <p>a) wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen das Taxireglement oder dessen Ausführungserlasse verstossen haben,</p>	<p>GPK 01.02.2016: beschlossen</p> <p>GPK 01.02.2016: beschlossen</p>

	<p>b) strafrechtlich verurteilt worden sind für eine Straftat, welche für die Tätigkeit als Taxihalterin bzw. Taxihalter oder Taxifahrerin bzw. Taxifahrer von Bedeutung ist,</p> <p>c) auf andere Weise eine erhebliche Gefahr für die sichere und ordnungsgemässe Ausübung des Taxigewerbes darstellen.</p> <p>² Das Verbot ist in der Regel zu befristen. Im Wiederholungsfalle oder bei Vorliegen einer schwerwiegenden Gefahr für die sichere Ausübung des Taxigewerbes kann ein unbefristetes Verbot verfügt werden.</p>	<p>GPK 01.02.2016: beschlossen</p> <p>GPK 01.02.2016: beschlossen</p> <p>GPK 01.02.2016: beschlossen</p>
II. Taxichauffeure		
<p>§ 10</p> <p><i>Bewilligungspflicht</i></p> <p>Die hauptberuflichen und aushilfsweise beschäftigten Taxichauffeure bedürfen zur Ausübung ihres Berufes einer Bewilligung der Polizeiabteilung.</p>	<p>§ 5</p> <p>Taxi-Chauffeurausweis</p> <p>¹ Wer zur Ausübung des Taxigewerbes die städtischen Taxistandplätze benützen will, bedarf eines Taxi-Chauffeurausweises der Stadt Zug. Der Taxi-Chauffeurausweis muss auf allen Fahrten mitgeführt werden.</p> <p>² Der Taxi-Chauffeurausweis wird auf Gesuch an das Polizeiamt der Stadt Zug erteilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber:</p> <p>a) im Besitz eines Führerausweises der Kat. B1 ist,</p> <p>b) einen <i>Strafregisterauszug vorweist, der keine Einträge beinhaltet, die nach § 13 eine Ausweisvergabe verbieten würden</i> guten Leumund besitzt und Gewähr für eine korrekte</p>	<p>§ 10 wird durch § 5 (neues Regl.) ersetzt.</p> <p>GPK 26.10.2015: beschlossen</p> <p>GPK 26.10.2015: beschlossen</p> <p>GPK 26.10.2015: beschlossen</p> <p>Erg. GPK 26.10.2015: beschlossen</p>

	<p>Berufsausübung bietet,</p> <p>c) über gute Ortskenntnisse verfügt,</p> <p>d) die deutsche Sprache genügend beherrscht und</p> <p>e) gute Kenntnisse über das den Inhalt des Taxireglements kennt. hat.</p> <p>³ Der Taxi-Chauffeurausweis kann durch das Polizeiamt der Stadt Zug entzogen werden,</p> <p>a) bei Wegfall der Voraussetzungen gemäss § 5 Absatz 2,</p> <p>b) bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstössen gegen das Taxireglement der Stadt Zug oder dessen Ausführungserlasse.</p> <p>⁴ <i>Der Taxi-Chauffeurausweis gilt für fünf Jahre und wird bei Erfüllung der Voraussetzungen gemäss § 5 Absatz 2 auf Gesuch hin erneuert.</i></p>	<p>GPK 26.10.2015: beschlossen</p> <p>GPK 26.10.2015: beschlossen</p> <p>Erg. GPK 26.10.2015: beschlossen</p> <p>GPK 26.10.2015: beschlossen</p> <p>GPK 26.10.2015: beschlossen</p> <p>GPK 26.10.2015: beschlossen</p> <p>Erg. GPK 26.10.2015: beschlossen</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Anforderungen</p> <p>Der Chauffeurausweis wird nur erteilt, wenn der Bewerber:</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Besitze eines Führerausweises der Kat. B1 ist; - einen guten Leumund besitzt und Gewähr für eine korrekte Berufsausübung bietet; - über gute Ortskenntnisse verfügt; - die deutsche Sprache genügend beherrscht; - ausreichende Kenntnisse über das Taxireglement hat. 		<p>§ 11 wird durch § 5 (neues Regl.) ersetzt.</p>

<p style="text-align: center;">§ 12 <i>Aushilfschauffeure</i></p> <p>Aushilfschauffeure erhalten den Chauffeur- ausweis zudem nur, wenn nachgewiesen ist, dass die gesetzlich festgelegte Höchstarbeitszeit mit der im Hauptberuf ausgeübten Tätigkeit nicht über- schritten wird.</p>		<p>§ 12 entfällt, ist durch Arbeits- und Ruhezeit- verordnung (ARV 2, SR 822.222) geregelt.</p>
<p style="text-align: center;">§13 <i>Bewilligungsgesuch</i></p> <p>¹ Das Gesuch für einen Chauffeurausweis ist bei der Stadtpolizei einzureichen unter Beilage des Führerausweises und zweier Fotos des Bewerbers.</p> <p>² Bewerber, bei denen die Erteilung des Füh- rerausweises Kat. B1 mehr als ein Jahr zurückliegt, haben ausserdem einen Strafregisterauszug und ein Leumundszeugnis einzureichen.</p> <p>³ Bei Wiedereintritt eines Taxichauffeurs kann die Stadtpolizei auf die Einreichung der Un- terlagen verzichten.</p>		<p>§ 13 wird durch § 5 Abs. 2 (neues Regl.) ersetzt.</p>

<p style="text-align: center;">§ 14 <i>Ausweis</i></p> <p>¹ Der Chauffeurausweis berechtigt den Inhaber, als Taxichauffeur tätig zu sein.</p> <p>² Der Chauffeurausweis ist auf allen Taxifahrten mitzuführen. Tatsachen, die eine Änderung des Ausweises erfordern, sind innert 14 Tagen der Stadtpolizei zu melden.</p> <p>³ Taxichauffeure haben bei dauernder Aufgabe ihrer Tätigkeit den Chauffeurausweis der Stadtpolizei zurückzugeben.</p>		<p>§ 14 wird durch § 5 (neues Regl.) ersetzt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 15 <i>Meldepflicht von Mutationen</i></p> <p>Der Taxihalter hat den Ein- und Austritt seiner Taxichauffeure schriftlich der Stadtpolizei zu melden; bei Aushilfschauffeuren ist die Adresse des Hauptarbeitgebers anzugeben.</p>		<p>Entfällt</p>
<p style="text-align: center;">§ 16 <i>Entzug des Chauffeurausweises</i></p> <p>Der Chauffeurausweis kann von der Polizeiabteilung entzogen werden:</p> <p>a) bei nachträglichem Wegfall der Voraussetzungen gemäss § 11 oder § 12;</p> <p>b) bei schweren oder wiederholten Verstössen gegen die Taxivorschriften.</p>		<p>§ 16 wird durch § 5 Abs. 3 (neues Regl.) ersetzt.</p>

<p style="text-align: center;">§ 17 <i>Angebot von Taxifahrten</i></p> <p>Fortgesetztes Herumfahren ohne bestimmtes Fahrziel zur Kundenwerbung ist untersagt.</p>		<p>§ 17 entfällt, ist durch Verkehrsregelvorordnung (VRV, SR 741.11) geregelt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 18 <i>Ausführen von Taxifahrten</i></p> <p>Bei der Ausführung von Fahrten hat der Taxichauffeur folgendes zu beachten;</p> <p>a) Ohne Zustimmung des Fahrgastes dürfen keine weiteren Personen aufgenommen werden.</p> <p>b) Während der Fahrt darf ohne Einwilligung des Fahrgastes nicht geraucht werden.</p> <p>c) Das Fahrzeug darf nicht Dritten überlassen werden.</p> <p>d) Es ist stets der kürzeste Weg einzuschlagen, sofern der Fahrgast nicht eine andere Route bezeichnet.</p> <p>e) Jeder Taxichauffeur hat das Taxireglement im Taxi mitzuführen. Er muss es auf Verlangen des Fahrgastes vorweisen.</p> <p>f) Der Taxichauffeur hat das Handgepäck des Fahrgastes sorgfältig ein- und auszuladen.</p> <p>g) Der Taxichauffeur ist insbesondere nachts gehalten, den Fahrgast auf dessen Wunsch an die Haustüre zu begleiten.</p> <p>h) Im Fahrzeug zurückgebliebene Effekten, die dem Fahrgast nicht direkt zugestellt werden können, sind auf dem Fundbüro der Stadtpolizei abzugeben.</p>	<p><i>Ergänzung GPK 30.09.2015: Die Punkte gemäss § 18 alt sollen künftig in einen Verhaltenskodex einfliessen, welcher durch Taxifahrerinnen und Taxifahrer bei Erhalt des Taxi-Chauffeurausweises unterzeichnet wird.</i></p>	<p>§ 18 entfällt, weil das Taxigewerbe als freies Gewerbe zu betrachten ist, das sich im Markt behaupten muss.</p>

<p style="text-align: center;">§ 19 <i>Fahrpreis</i></p> <p>Für die Berechnung des Fahrpreises hat der Taxichauffeur folgendes zu beachten:</p> <p>a) Der Taxameter darf erst eingeschaltet werden, wenn der Fahrgast das Taxi bestiegen hat. Wird das Taxi auf eine bestimmte Zeit bestellt, so darf der Taxameter auf diesen Zeitpunkt in Betrieb gesetzt werden. Bei Ankunft am Fahrziel ist der Taxameter auf Kasse zu schalten.</p> <p>b) Der Taxameter ist nicht einzuschalten für Fahrten, bei denen im Voraus ein fester Fahrpreis vereinbart wird (Pauschalfahrten).</p> <p>c) Nach beendeter Fahrt ist der auf dem Taxameter angezeigte Betrag zu verlangen. Die Preisanzeige darf erst nach der Bezahlung des Fahrpreises ausgeschaltet werden. Trinkgelder dürfen entgegen- genommen, nicht aber gefordert werden.</p> <p>d) Bei Fahrten ausserhalb des Stadtgebietes darf der Chauffeur von ihm unbekanntem Fahrgästen einen angemessenen Vorschuss verlangen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Tarifikanntgabe</p> <p>¹Die Tarife für Taxidienstleistungen, die auf den städtischen Standplätzen angeboten werden, sind aussen am Taxifahrzeug Taxi beidseitig gut sichtbar anzuschreiben.</p> <p>²Die Schriftgrösse ist so zu wählen, dass die Höhe der Grossbuchstaben und Ziffern mindestens 24 mm und diejenigen der Kleinbuchstaben mindestens 20 mm beträgt.</p> <p>³Die Beschriftung muss sich klar erkennbar von der Fahrzeugfarbe abheben.</p>	<p>GPK 26.10.2015: beschlossen</p> <p>§ 19 entfällt, weil das Taxigewerbe als freies Gewerbe zu betrachten ist, das sich im Markt behaupten muss.</p> <p>Anforderungen an Taxameter sind in der Verordnung des EJPD über Taxameter geregelt.</p> <p>Mit § 10 (neu) wird sichergestellt, dass Preise bei Standplatztaxis für Kunden transparent sind.</p>
---	---	---

<p style="text-align: center;">§ 20 <i>Beförderungspflicht</i></p> <p>Die Taxichauffeure haben Fahraufträge, die sie auf öffentlichen Standplätzen entgegennehmen, sofort auszuführen, es sei denn, die Fahrt könne ihnen aus einem in der Person des Fahrgastes liegenden Grund nicht zugemutet werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Beförderungspflicht</p> <p>¹Die Taxifahrerinnen und Taxifahrer haben Fahraufträge, die sie auf städtischen Standplätzen entgegennehmen, anzunehmen und sofort auszuführen; es sei denn, die Fahrt könne ihnen <i>wegen des Zustandes oder Verhaltens der Person aus einem in der Person des Fahrgasts liegenden Grund</i> nicht zugemutet werden.</p> <p>²Die auf städtischen Standplätzen aufgestellten Taxis stehen den Fahrgästen nach freier Wahl zur Verfügung.</p>	<p>Erg. GPK 26.10.2015: beschlossen</p> <p>GPK 26.10.2015: beschlossen</p>
--	--	--

§ 21
Lärmbelästigung

Jeder vermeidbare Lärm ist zu unterlassen.
Funkanlagen und Autoradios dürfen nur in solcher
Lautstärke betrieben werden, dass sie ausserhalb
des Fahrzeugs nicht störend hörbar sind.

§ 21 entfällt, ist durch Strassenverkehrsrecht
geregelt.

<p>III. Fahrzeuge</p>		
<p style="text-align: center;">§ 22 <i>Zusatzausrüstung</i></p> <p>¹ Taxifahrzeuge müssen folgende Zusatzausrüstung aufweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Fahrtschreiber – Taxameter – Taxikennleuchte – Schild «Ausser Betrieb» – Namensschild des Chauffeurs <p>² Taxifahrzeuge mit A-Bewilligung haben mindestens 4 Türen aufzuweisen. Der Taxameter muss auch in der Dunkelheit ablesbar sein. Das Strassenverkehrsamt prüft die Fahrzeuge auf ihre Eignung als Taxi und kontrolliert die Zusatzausrüstung. Sie erstellt zuhanden der Stadtpolizei einen Abnahmebericht.</p> <p>³ Taxameter dürfen nur von konzessionierten Firmen repariert und plombiert werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Ausrüstung der Taxis</p> <p>Standplatztaxis müssen folgende Ausrüstung aufweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Fahrtschreiber b) Taxameter c) Taxikennleuchte d) <i>Namensschild des Chauffeurs gut sicht- und lesbar im Fahrzeuginnern</i> 	<p>GPK 26.10.2015: beschlossen</p> <p>Für Taxis, welche keine Standplatzkarte beanspruchen, beschränkt sich die Zusatzausrüstung nach Bundesrecht auf einen Fahrtschreiber.</p> <p>Erg. GPK 26.10.2015: beschlossen</p>

<p style="text-align: center;">§ 23 <i>Taxikennleuchte</i></p> <p>Bei der Beförderung von Fahrgästen ist die Taxikennleuchte auszuschalten. Wird ein Taxi für Privatfahrten verwendet, muss die Taxikennleuchte abgedeckt oder entfernt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Kennzeichnung der Taxis</p> <p>¹ Bei der Beförderung von Fahrgästen ist die Taxikennleuchte auszuschalten.</p> <p>² Wird ein Taxi für Privatfahrten verwendet, muss die Taxikennleuchte abgedeckt oder entfernt sein.</p> <p>³ Der Stadtrat kann für Standplatztaxis eine spezielle Kennzeichnung vorschreiben.</p>	<p>GPK 26.10.2015: beschlossen</p> <p>GPK 26.10.2015: beschlossen</p> <p>GPK 26.10.2015: beschlossen Gemäss WEKO ist die spezielle Kennzeichnung von Standplatztaxis auf einen Mindeststandard zu beschränken, der den üblicherweise verwendeten Kennzeichnungsformen entspricht.</p>
---	---	--

§ 24
Ausser Betrieb

Nicht in Betrieb stehende Taxis sind mit dem Schild «Ausser Betrieb» zu kennzeichnen.

Entfällt

C. Besondere Bestimmungen für Standplatztaxis		
<p style="text-align: center;">§ 25</p> <p style="text-align: center;"><i>Standplätze, Platzordnung</i></p> <p>¹ Die Standplätze auf öffentlichem Grund werden vom Stadtrat mit dem Erteilen der A-Bewilligung zugewiesen. Der Stadtrat berücksichtigt bei der Zuweisung insbesondere die Anzahl der vorhandenen Standplätze, die Verkehrsverhältnisse und das öffentliche Interesse.</p> <p>² Die Polizeiabteilung ist ermächtigt, eine Platzordnung zu erlassen.</p> <p>³ Aus wichtigen Gründen können Standplätze vorübergehend oder dauernd verlegt oder aufgehoben werden. Bei vorübergehender oder dauernder Aufhebung von Standplätzen sind bereits bezahlte Gebühren anteilmässig zurückzuerstatten.</p> <p>⁴ Die Taxihalter haben die ihnen zugewiesenen Standplätze beim Bahnhof zu den Hauptankunftszeiten der Züge, auch nachts, zu belegen. Kommt ein Halter dieser Pflicht nicht nach, so kann die Polizeiabteilung den Platz vorübergehend oder dauernd einem anderen Taxihalter zuweisen. Bereits bezahlte Gebühren sind anteilmässig zurückzuerstatten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Benützungsregeln</p> <p>¹ Die städtischen Standplätze stehen allen Taxifahrzeugen <i>Taxis</i>, die mit einer von aussen gut sichtbaren Taxi-Standplatzbewilligung versehen sind, frei zur Verfügung. Es dürfen maximal die in der Taxi-Standplatzbewilligung vermerkte Anzahl Taxis gleichzeitig abgestellt werden.</p> <p>² Aus wichtigen Gründen können die Standplätze vorübergehend oder dauernd verlegt, erweitert oder aufgehoben werden. Bei vorübergehender oder dauernder Aufhebung von Standplätzen werden die Gebühren anteilmässig herabgesetzt.</p> <p>³ Das Polizeiamt kann für besondere Anlässe oder spezielle Örtlichkeiten zeitlich befristete Bewilligungen zum Aufstellen von Taxis erteilen.</p> <p>⁴ Der Stadtrat kann eine Standplatzordnung erlassen.</p>	<p>GPK 26.10.2015: beschlossen</p> <p>GPK 26.10.2015: beschlossen</p> <p>GPK 26.10.2015: beschlossen</p> <p>GPK 26.10.2015: beschlossen</p>

<p style="text-align: center;">§ 26 <i>Freie Wahl der Taxis</i></p> <p>Die auf Standplätzen aufgestellten Taxis stehen dem Publikum nach freier Wahl zur Verfügung.</p>		<p>§ 26 wird durch § 9 Abs. 2 (neues Regl.) ersetzt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 27 <i>Besondere Anlässe</i></p> <p>Bei besonderen Anlässen können zeitlich befristete Bewilligungen zum Aufstellen von Taxis erteilt werden.</p>		<p>§ 27 wird durch § 6 Abs. 3 (neues Regl.) ersetzt.</p>
<p>D. Schlussbestimmungen</p>		
<p style="text-align: center;">§ 28 <i>Vollzug</i></p> <p>Der Vollzug dieses Reglementes wird, soweit nicht anders geregelt, der Polizeiabteilung übertragen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Zuständigkeit</p> <p>¹ Dieses Reglement wird, soweit nicht abweichend geregelt, vom Polizeiamt der Stadt Zug vollzogen.</p> <p>² Das Polizeiamt kann mit den Kontrolltätigkeiten Dritte beauftragen.</p>	<p>GPK 01.02.2016: beschlossen</p> <p>GPK 01.02.2016: beschlossen</p>

<p style="text-align: center;">§ 29 <i>Rechtsmittel</i></p> <p>Gegen Verfügungen der Polizeiabteilung kann innert 20 Tagen beim Stadtrat in erster Instanz Beschwerde erhoben werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz).</p>		<p>Entfällt Rechtsmittelbelehrung wird in allfälligen Verfügungen aufgeführt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 30 <i>Strafbestimmungen</i></p> <p>Zu widerhandlungen gegen dieses Reglement oder gegen sich darauf stützende Anordnungen oder Tarife werden nach § 8 des Polizeistrafgesetzes geahndet.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Strafbestimmung</p> <p>Wer diesem Reglement oder den sich darauf stützenden Ausführungserlassen zu widerhandelt, wer insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Tarifvorschriften missachtet (§ 3), b) städtische Taxistandplätze benützt, ohne über die erforderliche Taxi-Standplatzbewilligung oder den Taxi-Chauffeurausweis zu verfügen (§§ 4 und 5), c) den Taxi-Chauffeurausweis auf den Fahrten nicht mitführt (§ 5), 	<p>GPK 01.02.2016: beschlossen</p> <p>GPK 01.02.2016: beschlossen</p> <p>GPK 01.02.2016: beschlossen</p> <p>GPK 01.02.2016: beschlossen</p>

	<p>d) die Benützungsregeln für städtische Taxi-standplätze verletzt (§ 6),</p> <p>e) das Taxi nicht ordnungsgemäss ausrüstet (§ 7),</p> <p>f) das Taxi nicht ordnungsgemäss kennzeichnet (§ 8),</p> <p>g) die Beförderungspflicht verletzt (§ 9),</p> <p>h) die Tarifbekanntgabepflicht verletzt (§ 10),</p> <p>wird in Anwendung von § 4 des Übertretungsstrafgesetzes vom 23. Mai 2013¹⁾ mit Busse bestraft.</p>	<p>GPK 01.02.2016: beschlossen</p>
<p style="text-align: center;">§ 31 <i>Inkrafttreten</i></p> <p>¹ Das Reglement tritt am Tage nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.</p> <p>² Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes wird das Taxireglement vom 17. November 1964 aufgehoben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Inkrafttreten</p> <p>¹ Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 8 der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Februar 2005²⁾.</p> <p>² Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten.</p> <p>³ Dieses Reglement wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gemacht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.</p>	<p>GPK 01.02.2016: beschlossen</p> <p>GPK 01.02.2016: beschlossen</p> <p>GPK 01.02.2016: beschlossen</p>

¹⁾ BGS 312.1

²⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 11, S. 151

	<p style="text-align: center;">§ 16 Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Taxireglement der Stadt Zug vom 3. Juli 1990³⁾ aufgehoben.</p>	<p style="color: red;">GPK 01.02.2016: beschlossen</p>
	<p style="text-align: center;">§ 17 Übergangsrecht</p> <p>¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements erlöschen alle gestützt auf bisheriges Recht erteilten Taxi-Betriebsbewilligungen A und B.</p> <p>² Die gestützt auf bisheriges Recht ausgestellten Taxichauffeurausweise bleiben weiterhin gültig.</p>	<p style="color: red;">GPK 01.02.2016: beschlossen</p> <p style="color: red;">GPK 01.02.2016: beschlossen</p>

Erstellt: 24. September 2015/DSTA

³⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 7, S. 210